

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 16. November 2022

Erläuterungen zur 1028. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2022

Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
4	Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG)	3
6	Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes	6
7	Gesetz zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes	8
10	Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)	10
11	Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - CO ₂ KostAufG)	12
!	12 Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)	14
!	17 Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)	16

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	23	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU	19
!	27	Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege	22

Hinweise:

Der Ständige Beirat wird am Nachmittag des 16.11.2022 über folgende Fristverkürzungsbitte entscheiden:

- Dritte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung.

Sofern der Ständige Beirat der Fristverkürzungsbitte zustimmt, wird diese Verordnung im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1028. Sitzung des Bundesrates am 25.11.2022 aufgenommen.

**TOP 4: Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG)
- BR-Drucksache 576/22 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 10.11.2022 beschlossene Gesetz sieht im Wesentlichen folgende Rechtsänderungen vor:

- Durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) steigt der Grundfreibetrag von 10.347 Euro auf 10.908 Euro (ab 2023) und 11.604 Euro (ab 2024). Zudem werden zum Ausgleich der kalten Progression die Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2023 und 2024 nach rechts verschoben. Von der Anpassung ausgenommen ist der Eckwert für den Steuersatz von 45 Prozent (sog. „Reichensteuer“); dieser gilt weiterhin ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro.
- Entsprechend steigt auch der Höchstbetrag für die Abzugsfähigkeit von Leistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen. Für diesen wird rückwirkend ab 01.01.2022 auf die Höhe des jeweils geltenden Grundfreibetrags verwiesen.
- Der Kinderfreibetrag je Elternteil wird rückwirkend ab 01.01.2022 von 2.730 Euro auf 2.810 Euro angehoben und dann auf 3.012 Euro (2023) und 3.192 Euro (2024).
- Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz beträgt ab 2023 für jedes Kind 250 Euro. Das bedeutet für das erste und zweite Kind eine Erhöhung um jeweils 31 Euro und für das dritte Kind eine Erhöhung um 25 Euro. Für weitere Kinder bleibt das Kindergeld damit unverändert.
- Durch Änderungen des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 wird die Freigrenze in den Jahren 2023 und 2024 angehoben.

Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.01.2023 in Kraft treten, die Erhöhung des Betrags der abziehbaren Unterhaltsleistungen und des Kinderfreibetrags mit Wirkung vom 01.01.2022 und bestimmte Änderungen im Einkommensteuerrecht und beim Solidaritätszuschlag erst ab 01.01.2024.

Ergänzende Informationen

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 29.03.2012 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs

(Steuerprogressionsbericht) vor. Der 14. Existenzminimumbericht¹ und der Fünfte Steuerprogressionsbericht² wurden am 02.11.2022 veröffentlicht. Der von der Bundesregierung am 14.09.2022 beschlossene Gesetzentwurf basierte zwar noch auf den Daten der Frühjahrsprojektion. Es wurde jedoch schon im Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass im parlamentarischen Verfahren eventuell erforderliche Anpassungen an die dann vorliegenden Berichtsergebnisse möglich seien.

Anpassungen an den 14. Existenzminimumbericht hat der Deutsche Bundestag bei seinem Gesetzesbeschluss am 10.11.2022 insofern vorgenommen, als er in dem Gesetz den Grundfreibetrag und den Kinderfreibetrag für 2023 und 2024 weiter erhöht hat als im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen.

Gemäß dem Steuerprogressionsbericht werden als kalte Progression Steuermehreinnahmen bezeichnet, die entstehen, soweit Einkommenserhöhungen die Inflation ausgleichen, d. h. die Realeinkommen unverändert bleiben, und es in Folge des progressiven Einkommensteuertarifs somit zu einem Anstieg der Durchschnittsbelastung kommt. In der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Frühjahrsprojektion war für 2022 noch von einer Inflationsrate von 5,8 Prozent und für 2023 von 2,5 Prozent ausgegangen worden. Der aktuelle Fünfte Steuerprogressionsbericht geht hingegen von einer Inflationsrate für 2022 von 7,2 Prozent und für 2023 von 6,3 Prozent aus. Entsprechende Anpassungen bei den Eckwerten des Einkommensteuertarifs – mit Ausnahme des Eckwertes für die sog. „Reichensteuer“ – hat der Deutsche Bundestag ebenfalls vorgenommen.

Die letzte umfassende Anpassung von Grundfreibetrag, Einkommensteuertarif, Kinderfreibetrag und Kindergeld erfolgte 2021 und 2022 durch das Zweite Familienentlastungsgesetz vom 01.12.2020. Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 wurde insoweit allein der Grundfreibetrag für 2022 rückwirkend nochmals erhöht.

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019 wurden ab 2021 rund 90 Prozent der zuvor mit dem Solidaritätszuschlag belasteten Steuerpflichtigen bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer durch eine deutliche Anhebung der bestehenden Freigrenze vollständig von der Abgabe entlastet. Um auch insofern zusätzliche Belastungen zu vermeiden, wird die Freigrenze 2023 und 2024 angehoben.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit haben die regierungstragenden Fraktionen im Deutschen Bundestag einen gleichlautenden Gesetzentwurf vorgelegt. Der Deutsche Bundestag hat diesen mit namentlicher Abstimmung beschlossen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde einstimmig für erledigt erklärt.³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Darüber hinaus empfiehlt er dem Bundesrat, eine Entschließung zu fassen: Er soll betonen, dass sich die Länder in der Mitverantwortung sehen, einen angemessenen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der hohen Energiepreise zu leisten. Er soll festhalten, dass auf Länder und Kommunen mit

¹ [BT-Drucksache 20/4443](#)

² [BT-Drucksache 20/4444](#)

³ [BT-Plenarprotokoll \(dort Zusatz-TOP 5\)](#)

einem Anteil von 18,7 Milliarden Euro deutlich mehr als die Hälfte der Belastung durch das vorliegende Gesetz entfällt. Er soll die Auffassung vertreten, dass angesichts der Belastung von Ländern und Kommunen eine vollständige Information und frühzeitige Einbindung der Länder erforderlich gewesen wäre, zumal mit dem Inflationsausgleichsgesetz in erheblichem Umfang Maßnahmen umgesetzt würden, die nicht verfassungsrechtlich geboten, sondern einer politischen Entscheidung zugänglich seien. Auch soll er die Ansicht vertreten, dass die Entlastungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit soweit möglich auf untere und mittlere Einkommen hätten fokussiert werden sollen, wobei er die Erhöhung des Kindergeldes auf einheitlich 250 Euro pro Kind begrüßen soll. Er soll die mit der verfassungsrechtlich nicht notwendigen Erhöhung der oberen Tarifeckwerte verbundene Entlastung als mindestens zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Höhe nicht erforderlich bezeichnen und insofern auf den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verweisen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Darüber hinaus hat er über das Fassen der empfohlenen Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 6: Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes
- BR-Drucksache 577/22 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Zur Umsetzung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 16.12.2021 hat der Deutsche Bundestag am 10.11.2022 auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung in namentlicher Abstimmung mit 367 Ja- und 284 Nein-Stimmen bei fünf Enthaltungen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen.⁴ Anlass für das Gesetzgebungsverfahren waren Verfassungsbeschwerden, dass der Gesetzgeber in der Pandemie keine Regelungen getroffen hatte, um Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage, das heißt bei der Zuteilung nicht ausreichender überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten zu vermeiden.⁵

Diese Regelungslücke soll mit einem neuen § 5c IfSG in Fällen übertragbarer Krankheiten geschlossen werden. Er sieht vor, dass unvermeidbare Zuteilungsentscheidungen nur nach der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Patientinnen und Patienten getroffen werden dürfen. Dabei darf niemand aufgrund einer Behinderung, des Grades der Gebrechlichkeit, des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung benachteiligt werden, wenn sich diese Kriterien nicht im Einzelfall auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit auswirken. Auch Begleiterkrankungen dürfen nur in die Entscheidung einbezogen werden, wenn sie aufgrund ihrer Schwere oder Kombination die auf die aktuelle Krankheit bezogene kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit erheblich reduzieren.

Es werden Verfahrensvorgaben gemacht und Dokumentationspflichten für solche Zuteilungsentscheidungen geschaffen. Krankenhäuser mit intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten werden verpflichtet, in Verfahrensanweisungen Mindestfestlegungen zur Benennung von mitwirkenden Ärztinnen und Ärzten, zur organisatorischen Umsetzung der Entscheidungsabläufe und zur jährlichen Überprüfung und ggf. dem Weiterentwicklungsbedarf zu treffen.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gibt es Änderungen, mit denen dem Grunde nach Anregungen des Bundesrates aufgegriffen werden bzw. auf Erkenntnisse aus der öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages vom 19.10.2022⁶ reagiert wird:

So wird konkretisiert, dass die Situation für eine Zuteilungsentscheidung erst dann eintritt, wenn alle im Rahmen der regionalen und nach dem Kleeblatt-Prinzip auch überregionale bzw. bundesweit gegebenen Möglichkeiten der Verlegung und Behandlung erschöpft sind. Ein Meldeweg an die Landesaufsicht soll zudem Zuteilungsentscheidungen erkennbar und für die gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzte interdisziplinäre Evaluation nutzbar machen.

Zu dieser Evaluation wird das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verpflichtet – ein halbes Jahr nach der ersten Zuteilungsentscheidung oder spätestens zum 31.12.2025. Unabhängige

⁴ [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 16\)](#)

⁵ [BVerfG-Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 16.12.2021 \(1 BvR 1541/20\)](#)
Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage

⁶ [Anhörungsunterlagen](#)

Sachverständige hierfür werden zu je 50 Prozent aus dem BMG und aus dem Deutschen Bundestag benannt. Die Evaluation soll ein Anliegen insbesondere aus der Ärzteschaft zur Ex-Post-Triage aufgreifen: Therapiezieländerungen, wie sie zum medizinischen Alltag gehören, werden von Zuteilungsentscheidungen gemäß dem neuen § 5c IfSG abgegrenzt und bleiben legitim. Auch der Patientenwunsch, Behandlungen zu beenden, wird weiter respektiert.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Insbesondere während der Pandemiephasen mit besonders hohen COVID-19-Fallzahlen und deutlich überdurchschnittlicher Belegung in den COVID-19-Normalstationen und Intensivstationen wurde das Risiko einer Triage öffentlich diskutiert. Auch der Deutsche Bundestag bzw. dessen Gesundheitsausschuss befasste sich wiederholt mit der Problematik, beschloss jedoch bis zum Ablauf der 19. Wahlperiode keine gesetzlichen Regelungen.

Anlass der Klagen vor dem BVerfG waren spezifische Gefährdungen von Menschen mit einer Behinderung, die in Heimen und anderen Einrichtungen leben und während der Corona-Pandemie einerseits wegen ihres Unterstützungsbedarfs ein höheres Infektionsrisiko und andererseits ein höheres Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf hatten. Nach Auffassung der Beschwerdeführenden hätte der Gesetzgeber Regelungen für diskriminierungsfreie Priorisierungsentscheidungen treffen müssen.

Während der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs (z. B. in der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19.10.2022) gab es aus unterschiedlichen Gründen Skepsis, ob das Gesetz geeignet sei, den Vorgaben des BVerfG Rechnung zu tragen und gleichzeitig Rechtssicherheit für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in Bezug auf die Abgrenzung legitimer Therapiezieländerungen von nicht gerechtfertigten Zuteilungsentscheidungen zu erreichen. Die Beauftragten des Bundes und der Länder für die Belange von Menschen mit Behinderung haben am 09.11.2022 eine gemeinsame Erklärung beschlossen, in der die bestehenden Bedenken aus der Anhörung aufgenommen wurden und bei Bedarf ein schnelles Nachsteuern gefordert wird.⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein zuständige *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

⁷ [Erklärung](#)

**TOP 7: Gesetz zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes
- BR-Drucksache 578/22 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 regelt, dass unter den erschwerten Bedingungen der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden können, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Es führte für diese Fälle formwahrende Verfahrensschritte, insbesondere die Möglichkeit der Bekanntmachung von Unterlagen und Informationen über das Internet, ein. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wurde das Instrument der Online-Konsultation sowie die Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen ermöglicht. Entsprechende Erleichterungen enthält das PlanSiG für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen. Diese Regelungen sind bis 31.12.2022 befristet.

Das vom Deutschen Bundestag am 10.11.2022 beschlossene Gesetz verlängert diese Regelungen um ein Jahr bis 31.12.2023, um die Ergebnisse der Gesetzesevaluierung bei der Überführung und Fortentwicklung von Regelungen des PlanSiG in Dauerrecht nutzen zu können.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der Begründung ihres Gesetzentwurfs weist die Bundesregierung darauf hin, dass sich im Rahmen der derzeit durchgeführten Evaluierung des PlanSiG bereits erste Anzeichen dafür ergeben haben, dass sich für Vorhabenträger und Bürgerinnen und Bürger Vereinfachungseffekte durch stärkere Nutzung elektronischer Verfahrensabläufe ergeben. Durch die Verlängerung der Befristung könnten die Ergebnisse der Gesetzesevaluierung bei der Überführung und Fortentwicklung von Regelungen des PlanSiG in Dauerrecht einfließen. Es sei davon auszugehen, dass die Regelungen nicht einfach verstetigt, sondern auch weiter ausgestaltet werden müssten, um für die jeweiligen Gebiete passende dauerhafte Anschlusslösungen zu entwickeln. Die veränderte Befristung soll bis zur Schaffung von dauerhaften Regelungen Rechts- und Planungssicherheit schaffen.

Der Bundesrat hatte in seiner 1024. Sitzung vom 16.09.2022 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 369/22 (Beschluss)]. Darin sprach er sich dafür aus, die befristeten Regelungen in eine dauerhafte Regelung zu überführen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung mitgeteilt, dass sie dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmt.⁸ Zur Begründung führte sie aus, dass sie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum PlanSiG vom Deutschen Bundestag aufgefordert worden war zu prüfen, welche mit dem PlanSiG befristet zur Verfügung gestellten Instrumente sich in der praktischen Anwendung

⁸ [BT-Drucksache 20/3714](#) (dort Anlage 3)

so bewähren, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können. Des Weiteren solle sie prüfen, wo die Erleichterungen des Informationszugangs noch in geeigneter Weise ergänzt werden können, um die barrierefreie Teilhabe weiter zu verbessern. Diese Evaluierung werde voraussichtlich erst im Laufe dieses Jahres abgeschlossen. Es zeige sich, dass sich das Gesetz in der Praxis grundsätzlich bewährt und seine Ziele weitgehend erreicht habe, aber auch Nachbesserungsbedarf bestehe. Um bis dahin Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten, bedürfe es der angestrebten Verlängerung der Geltungsdauer des PlanSiG. Eine dauerhafte Überführung der geltenden Regelungen bereits im aktuellen Gesetzgebungsverfahren würde keine Berücksichtigung der abschließenden Evaluierungsergebnisse ermöglichen und sei daher nicht zweckmäßig.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 20.10.2022 in unveränderter Fassung gegenüber dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen und der CDU/ CSU-Fraktion gegen die Stimmen von AfD-Fraktion und die Fraktion Die Linke beschlossen.^{9,10}

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

⁹ [BT-Drucksache 20/4142](#)

¹⁰ [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 40c\)](#)

**TOP 10: Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)
- BR-Drucksache 579/22 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Die drei noch am Netz befindlichen Atomkraftwerke [(AKW) Isar 2, Neckarwestheim 2, Emsland] sollen in einem Streckbetrieb bis 15.04.2023, anstatt bis 31.12.2022, weiterbetrieben werden, um Energieengpässe im Strombereich zu verhindern bzw. die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Bundesregierung begründet diese Änderung des Atomgesetzes damit, dass die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten durch den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine drastisch verschärft wurde. Das Gesetz sieht zudem vor, dass aufgrund des kurzen Weiterbetriebs eine umfassende Sicherheitsüberprüfung nicht verhältnismäßig sei. Die Sicherheit sei allerdings gleichwohl gewährleistet, da es laufende Überprüfung aufgrund geltenden Rechts gäbe. Ferner ist im Gesetz festgeschrieben, dass für den Streckbetrieb keine neuen Brennstäbe erworben werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH haben im Zeitraum von Mitte Juli 2022 bis Anfang September 2022 einen zweiten Stresstest für den Winter 2022/ 2023 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durchgeführt. Dieser ergab Entlastungen für die Stromnetze bei Weiterbetrieb der drei AKW, die sich signifikant auf die Versorgungssicherheit auswirken können. Zudem könne der Einsatz der drei AKW auch das Stromnetz im europäischen Ausland bei drohenden Leistungsdefiziten, insbesondere in Frankreich, unterstützen.¹¹

Nach einer Prüfung im März 2022 kamen das BMWK und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu dem Ergebnis, dass ein Betrieb der noch am Netz befindlichen drei AKW über den 31.12.2022 hinaus aus verfassungs- und sicherheitstechnischen Gründen nicht zu empfehlen sei.¹²

Bundeskanzler Olaf Scholz hat am 17.10.2022 im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz Bundesministerin Steffi Lemke sowie die Bundesminister Dr. Robert Habeck und Christian Lindner gebeten, Regelungsvorschläge zeitnah vorzulegen, um den Weiterbetrieb der drei AKW bis längstens 15.04.2023 zu ermöglichen.¹³ Die Bundesregierung hat am 19.10.2022 den entsprechenden Gesetzentwurf auf den Weg zur Beratung in Bundesrat und Bundestag gebracht.¹⁴

In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 09.11.2022 stießen die Änderungen des

¹¹ [Pressemitteilung des BMWK vom 05.09.2022](#)

¹² [BMUV: Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs](#)

¹³ [tagesschau.de](#)

¹⁴ [Pressemitteilung des BMUV vom 19.10.2022](#)

Atomgesetzes auf ein geteiltes Echo.¹⁵ So sprach sich etwa die Energieexpertin Prof. Dr. Claudia Kemfert vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung in Berlin generell gegen eine Verlängerung des Betriebes von AKW aus; sie sieht den Weiterbetrieb als unnötig und kontraproduktiv im Zusammenhang mit dem dringend notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien an. Der Diplom-Physiker Ulrich Waas argumentierte hingegen, dass ein Weiterbetrieb zum einen ohne Abstriche in Bezug auf die Sicherheit möglich sei und die Atomkraft auch in Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität einen Beitrag leisten könne.

Die CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hatte einen Gesetzentwurf eingebracht, der eine Laufzeitverlängerung der drei AKW um mindestens ein Jahr vorsah.¹⁶ Dieser Gesetzentwurf wurde in zweiter Lesung am 11.11.2022 (dort TOP 32b) vom Deutschen Bundestag abgelehnt.

In einer Kleinen Anfrage zur Verlängerung der Laufzeit der Kernkraftwerke erkundigt sich die CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag u. a., welchen Beitrag der fortgesetzte Leistungsbetrieb der drei AKW Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 zur Versorgungssicherheit mit Strom in Deutschland leistet und wie viele Tonnen Kohlendioxid durch den Streckbetrieb bis April 2023 bzw. bis Ende 2024 eingespart werden könnten.¹⁷ Eine Antwort der Bundesregierung liegt bisher nicht vor.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 11.11.2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz¹⁸ unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in namentlicher Abstimmung (abgegebene Stimmen: 661, ja: 375, nein: 216, Enthaltungen: 70) beschlossen.¹⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

¹⁵ [Anhörungsunterlagen](#)

¹⁶ [BT-Drucksache 20/3488](#)

¹⁷ [BT-Drucksache 20/4211](#)

¹⁸ [BT-Drucksache 20/4357](#) und [BT-Drucksache 20/4423](#)

¹⁹ [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 32a\)](#)

**TOP 11: Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten
(Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG)
- BR-Drucksache 580/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 10.11.2022²⁰ beschlossene Gesetz enthält eine gestaffelte Aufteilung der aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) resultierenden Kohlendioxidkosten im Gebäudebereich (Heizung und Warmwasser) zwischen Vermieter- und Mieterseite. Es soll dahingehend Lenkungswirkung entfalten, dass beide Parteien angeregt werden, Treibhausgasemissionen zu reduzieren: Die Mieterinnen und Mieter sollen zu Energieeinsparungen, die Vermieterseite zu energetischen Sanierungen veranlasst werden.

Die genaue Aufteilung der Kosten erfolgt danach auf Basis der Kohlendioxidemissionen pro Quadratmeter Wohnfläche. Für Wohngebäude ist ein Stufenmodell vorgesehen. Je höher der Sanierungsgrad des Gebäudes, je größer ist der Mieteranteil der Kohlendioxidkosten. Bei einem Kohlendioxidausstoß von <12 Kilogramm Kohlendioxid je Quadratmeter pro Jahr haben die Mieterinnen und Mieter den kompletten Anteil zu tragen. Bei einem niedrigen Energieeffizienzgrad des Wohngebäudes mit einem Kohlendioxidausstoß von ≥ 52 Kilogramm Kohlendioxid je Quadratmeter pro Jahr hat die Vermieterseite 95 Prozent der Kosten zu tragen. Bei Nichtwohngebäuden trägt die Mieterseite maximal die Hälfte der anfallenden Kohlendioxidkosten.

Der Deutsche Bundestag hat den Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung sowie Wärmelieferung mit der Berechnung als einheitlicher Emissionsfaktor mit einbezogen. Entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 4 BEHG wird der Kohlendioxidpreis für 2026 entsprechend der Zertifikatspreise festgesetzt. Ab 2027 ist hier der durchschnittliche Zertifikatsversteigerungspreis nach §10 Absatz 1 BEHG anzusetzen. Falls der Sanierung rechtliche Vorgaben (z. B. im Bereich des Denkmalschutzrechts) entgegenstehen, wird der Anteil der Kohlendioxidkosten der Vermieterseite um die Hälfte gekürzt.

Außerdem wurden Klarstellungen bezüglich des Kalenderjahres als Abrechnungszeitraum und eine Fristverlängerung auf zwölf Monate bezüglich der Kostenerstattungsmaßnahmen für Mieterinnen und Mieter aufgenommen.

Zudem sind folgende Vorgriffsregelungen getroffen worden: Ab 2025 wird die hälftige Aufteilung für Nichtwohngebäude durch ein Stufenmodell abgelöst. Ab Dezember 2025 und fortfolgend im zweijährigen Turnus soll die Stufenverteilung bei Gebäuden auf Anpassungsbedarf sowie der generellen Lenkungswirkung hin geprüft werden.

Das Gesetz sieht ein In-Kraft-Treten am 01.01.2023 vor.

Ergänzende Informationen

Stellungnahmen von verschiedenen Verbänden zur Thematik hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf seiner Webseite veröffentlicht.²¹

²⁰ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort Zusatz-TOP 8a)

²¹ [Stellungnahmen](#)

Der Bundesrat hatte in seiner 1023. Sitzung am 08.07.2022 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 246/22 (Beschluss)].

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Zudem hat der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* seine Beratungen über eine mögliche begleitende EntschlieÙung noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

**TOP 12: Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz)
- BR-Drucksache 581/22 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Als Teil des dritten Entlastungspakets hat die Bundesregierung die Ausweitung des Wohngeldes auf einen stark erweiterten Empfängerkreis beschlossen. Dieser soll von bisher rund 600.000 Wohngeldhaushalte²² auf zwei Millionen anwachsen und ist nach Schätzungen des Bundes mit Mehrkosten für die Länder in Höhe von 1.850 Millionen Euro und Entlastungen für die Kommunen in Höhe von 158 Millionen Euro verbunden. Das Ziel des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dieses Ziel kann vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und angesichts der stark steigenden Energiepreise aktuell nicht erreicht werden. Daher soll dem mit der Änderung des Wohngeldgesetzes begegnet werden.

Der Deutsche Bundestag hat das vorliegende Gesetz am 10.11.2022 beschlossen.

Gegenüber dem Gesetzentwurf erfolgte eine Anpassung aufgrund der Klimakomponente. Eine zusätzliche Komponente erhöht die höchstens zu berücksichtigenden Beträge für Miete oder Belastung und verändert auch die Relationen der höchstens zu berücksichtigenden Mieten oder Belastungen in den verschiedenen Mietenstufen zueinander. Dem wurde mit der Änderung Rechnung getragen und die Mietentabelle entsprechend angepasst. Ferner wird bei gleichbleibenden Verhältnissen die Möglichkeit der Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf 24 Monate geschaffen.

Außerdem werden zwei Formen der abschließenden Bearbeitung der vorläufigen Zahlungen ermöglicht. Soweit im weiteren Verfahren festgestellt wird, dass die zunächst bewilligte Leistung nicht der endgültig festzusetzenden entspricht oder wenn die wohngeldberechtigte Person die endgültige Festsetzung beantragt, ist endgültig über den Anspruch zu entscheiden. Soweit jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betroffenen Bewilligungszeitraums keine endgültige Entscheidung erfolgt, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als endgültig festgesetzt. Im Fall von Überzahlungen wird außerdem von einer Rückforderung bis zur Grenze von 50 Euro abgesehen.

Des Weiteren wird die federführende Zuständigkeit für das Politikfeld Wohnungslosigkeit in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übertragen. Die zusätzlichen Haushaltsausgaben im Wohngeld aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes werden für 2023 auf 3,58 Milliarden Euro (Bund und Länder je zur Hälfte) beziffert.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

²² Statistisches Bundesamt

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Wegen der Eilbedürftigkeit haben die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages einen textgleichen Gesetzentwurf neben dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eingebracht. Der Gesetzentwurf ist aufgrund der Beschlussempfehlung und Berichts des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen²³ mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der AfD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/ CSU-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion Die Linke angenommen worden.²⁴ Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde einstimmig für erledigt erklärt.

In Sachsen-Anhalt könnte sich die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte verdreifachen. Wenn die bundesweiten Schätzungen zu dem neuen erweiterten Empfängerkreis auf Sachsen-Anhalt übertragen würden, könnte 2023 mit Wohngeldausgaben für Sachsen-Anhalt mit rund 82 Millionen Euro gerechnet werden. Durch die geplante Wohngeldreform rechnet Sachsen-Anhalt mit einer deutlich stärkeren Arbeitsbelastung der Wohngeldstellen. Durch den ausgeweiteten Empfängerkreis würden auch das Antragsaufkommen entsprechend anwachsen und die kommunalen Antragsbehörden entsprechend belastet.²⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Außerdem empfiehlt er eine Entschließung zu fassen, in der zwar die geplanten Verbesserungen im Grundsatz unterstützt werden, jedoch bedauert wird, dass Vorschläge zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands von der Bundesregierung nicht aufgegriffen wurden. In der Konsequenz soll schließlich die Bundesregierung aufgefordert werden, das In-Kraft-Treten des Gesetzes auf den 01.04.2023 zu verschieben, um die Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes administrierbar zu machen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

²³ [BT-Drucksache 20/4356](#)

²⁴ [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 12\)](#)

²⁵ [mdr.de vom 08.10.2022](#)

**TOP 17: Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz-TierHaltKennzG)
- BR-Drucksache 505/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung Regelungen zur Einführung einer Kennzeichnung von frischem, unverarbeitetem Schweinefleisch, das in Deutschland hergestellt wurde, beim Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel, in Fleischereifachbetrieben und beim Onlinehandel vor. Für diese Lebensmittel soll die Tierhaltungskennzeichnung verpflichtend sein. Ausländische Produkte sollen freiwillig an der Kennzeichnung teilnehmen können.

Das bedeutet, Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt werden soll, sollen vor Abgabe an Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einer Information über die Haltungform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, versehen werden. Die Kennzeichnung informiert über die jeweilige Haltungform, die im Wesentlichen durch die Haltungseinrichtung definiert wird. Ausschlaggebend ist der maßgebliche Handlungsabschnitt, bei Schweinen die Mastphase. Die fünf Haltungformen sind:

- Stall (gesetzlicher Mindeststandard),
- Stall+Platz,
- Frischluftstall,
- Auslauf/ Freiland,
- Bio.

Neben den Anforderungen an die Haltungformen sollen Vorgaben zur Kennzeichnung sowie Anzeige- und Aufzeichnungspflichten der Lebensmittelunternehmen festgeschrieben werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Anforderungen und die Verwendung der Tierhaltungskennzeichnung würden durch die zuständigen Behörden der Länder erfolgen. Die verpflichtende Tierhaltung soll schrittweise um weitere Tierarten, Vermarktungsarten sowie Produktarten erweitert werden.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Umbau der Nutztierhaltung und die Tierhaltungskennzeichnung waren Themen auf der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 16.09.2022 in Quedlinburg unter dem Vorsitz des Ministers für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze).²⁶ Dort wurde u. a. beschlossen, dass eine verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung allein nicht genügt. Zudem wird eine Verknüpfung der Haltungskennzeichnung mit einer Herkunftskennzeichnung als erforderlich angesehen. In einer Protokollerklärung haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,

²⁶ AMK-Beschluss (dort TOP 12 bis 14)

Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen klargestellt, dass die aktuellen Pläne des Bundes für die Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung für frisches Schweinefleisch die Schweinehaltung in Deutschland schwächen und das bestehende, praxisbewährte ITW (Initiative Tierwohl)-System der Wirtschaft sowie das damit verbundene System der Finanzierung von mehr Tierwohl für die Betriebe gefährden. Aber auch wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes für die Länder und die Kommunen lehnen sie das geplante Tierhaltungskennzeichnungssystem in der aktuellen Fassung ab.

In der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde bereits ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung und Verwendung eines Tierwohllabels im Bundesrat behandelt (BR-Drucksache 464/19).²⁷ Mit dem damaligen Gesetzentwurf sollte ein einheitliches, staatliches Tierwohllabel zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft eingeführt werden. Die Verwendung des Zeichens sollte freiwillig sein, jedoch an die Erfüllung von bestimmten Kriterien von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung gebunden sein. Dieser Gesetzentwurf der Bundesregierung unterfiel durch Ablauf der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 43) haben sich die Parteien darauf verständigt, ab 2022 eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung einzuführen, die auch Transport und Schlachtung umfasst.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich nur auf den Lebensabschnitt „Mast“. Die Bereiche der Ferkelerzeugung, Aufzucht sowie Transport und Schlachtung bleiben dagegen unberücksichtigt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf abzulehnen. Unbeschadet der Ablehnung des Gesetzentwurfes wird eine umfangreiche kritische Stellungnahme empfohlen. So soll u. a. der Deutsche Bundestag darum gebeten werden, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Zudem soll der Bundesrat festhalten, dass neben der Tierart Schwein auch andere Tierarten einzubeziehen sind; zudem sind weitere Vermarktungswege besonders der Bereich der Außer-Haus-Verpflegung sowie der Gastronomie als auch verarbeitete Ware in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz aufzunehmen. Bei der Tierart Schwein soll auch die der Mast vorgelagerte Ferkelerzeugung und Sauenhaltung in die Regelung einbezogen werden. Zudem wird in Ergänzung zu einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung in Deutschland eine EU-rechtliche abgesicherte Herkunftskennzeichnung für die haltungskennzeichnungspflichtigen Lebensmittel für erforderlich erachtet.

Zudem sollen von der Bundesregierung begleitend zu diesem Gesetz verlässliche Aussagen zur Finanzierung gemacht und Anpassungen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Umbau bzw. Neubau der Ställe vorgenommen werden. Aufgrund des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes wird eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung auf

²⁷ DIP-Gesetzgebungsverfahren

EU-Ebene für unverzichtbar erachtet. Die Bundesregierung solle außerdem dafür Sorge tragen, dass die Regelungen zur Tierhaltungskennzeichnung für inländische Produzierende im Vergleich zu Produzierenden aus anderen Mitgliedstaaten, die einer Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen, keinen Nachteil bedeuten.

Bestehende, praxisbewährte Systeme wie das ITW-System des Lebensmitteleinzelhandels sowie das damit verbundene System der Finanzierung von mehr Tierwohl sollen nicht gefährdet werden. Außerdem weist der Ausschuss auf den hohen Verwaltungsaufwand für die Länder hin.

Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich u. a. dafür aus, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, eine verbindliche Kennzeichnungspflicht für inländische und ausländische Waren anzustreben. Zudem sollen bei der Einführung einer verbindlichen Kennzeichnungspflicht bestehende freiwillige Kennzeichnungen und Überwachungssysteme berücksichtigt und nicht in ihrer Existenz gefährdet werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

**TOP 23: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU
- BR-Drucksache 514/22 -**

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (Kommission) hat ihren Vorschlag (European Media Freedom Act, EMFA) vorgelegt, um Hindernisse für das Funktionieren des Medienbinnenmarktes zu beseitigen und den Medienpluralismus und die Unabhängigkeit der Medien in der EU zu stärken. Der Verordnungsvorschlag, der auf die Rechtsgrundlage des Artikels 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt wurde, zielt darauf ab,

- grenzüberschreitende Tätigkeiten und Investitionen der Mediendienstanbieter durch Harmonisierung der nationalen Rahmen für den Medienpluralismus zu fördern,
- die Zusammenarbeit und Konvergenz in Regulierungsfragen durch grenzübergreifende Koordinierungsinstrumente sowie Stellungnahmen und Leitlinien zu verbessern,
- durch Minderung des Risikos einer ungebührlichen öffentlichen und privaten Einflussnahme die Bereitstellung hochwertiger Mediendienste zu erleichtern und
- eine transparente und gerechte Zuweisung staatlicher Werbeausgaben zu gewährleisten.

Nach den vorgesehenen Regelungen zu den Rechten und Pflichten von Mediendienstanbietern und -empfängern soll es den Mitgliedstaaten insbesondere nicht gestattet werden, direkt oder indirekt Einfluss auf redaktionelle Strategien und Entscheidungen von Mediendienstanbietern zu nehmen, aufgrund von verweigten Offenlegungen von Informationsquellen Inhaftierungen, Sanktionierungen, Überwachungen, Durchsuchungen und weitere Maßnahmen zu ergreifen oder Spähsoftware in Geräten und Maschinen von Mediendienstanbietern einzusetzen. Schutzvorkehrungen sind für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbieter vorgesehen (z. B. durch Regelungen zum Ernennungsverfahren, zu Amtszeiten und Entlastungsverfahren für den Verwaltungsrat).

Die Kommission schlägt zudem einen Rahmen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen vor, der Regelungen für unabhängige Regulierungsbehörden und -stellen auf nationaler und europäischer Ebene umfasst. Insbesondere soll ein europäisches Gremium für Mediendienste an die Stelle der Gruppe der europäischen Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste treten. In Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften sind darüber hinaus auch Bestimmungen für die Bereitstellung von Mediendiensten auf sehr großen Onlineplattformen vorgesehen, um die redaktionelle Integrität von Onlineinhalten zu schützen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollen zukünftig verpflichtet werden, Verfahren in Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit in ihren nationalen Rechtssystemen vorzusehen.

Schließlich enthält der Verordnungsvorschlag Anforderungen an Systeme und Methoden zur Publikumsmessung und an die Zuweisung von staatlichen Werbeausgaben an Mediendiensteanbieter.

Ergänzende Informationen

Für die Kommission hatte die für Werte und Transparenz zuständige Vizepräsidentin Věra Jourová den Vorschlag dahingehend erläutert, dass man in den letzten Jahren beobachten konnte, wie auf unterschiedliche Weise Druck auf die Medien ausgeübt werde. Es sei daher höchste Zeit zu handeln. Journalisten dürften nicht wegen ihres Berufs ausspioniert und öffentlich-rechtliche Medien nicht zu Sprachrohren der Propaganda gemacht werden.²⁸

Insbesondere auch das Europäische Parlament hatte Ende 2021 in einer Entschließung mit großer Mehrheit und unter Bezugnahme auf die Entwicklungen in Polen die weitere Verschlechterung der Medienfreiheit und der Rechtstaatlichkeit verurteilt und die Kommission aufgefordert, den Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit umzusetzen.²⁹

Die Bürgerrechtsorganisation Civil Liberties Union for Europe kam in ihrem ersten Jahresbericht Anfang 2022, woran Organisationen aus 15 EU-Mitgliedstaaten beteiligt waren, zu dem Ergebnis, dass Medienfreiheit und Medienvielfalt in der EU 2021 gesunken sind, und verlangt Gegenmaßnahmen. Schwerpunkte dabei sollten auf der Wahrung journalistischer Unabhängigkeit gegenüber wirtschaftlichem und politischem Druck sowie auf dem Schutz journalistischer Quellen liegen. Ihren Bericht wollte sie erklärtermaßen als Beitrag zur Arbeit der Kommission am EMFA verstanden wissen.³⁰

Die Rundfunkkommission der Länder teilte in ihrem Beschluss vom 19.10.2022³¹ zum Verordnungsvorschlag des EMFA zwar das Anliegen der Kommission hinsichtlich der Gewährleistung von Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien in Europa. Inhaltlich jedoch sieht sie die nach Artikel 167 AEUV gewährleisteten Kompetenzen der Mitgliedstaaten für ihre Kulturhoheit nicht ausreichend berücksichtigt. Im Hinblick auf Regulierung und Aufsicht befürchtet sie eine zu weitgehende Zentralisierung auf EU-Ebene und einen zu großen Einfluss der Kommission. Zur Frage, wie die europäische Regulierung eines digitalen Binnenmarkts mit der Kompetenz der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Absicherung von Medienpluralismus und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Mediensektors in Einklang gebracht werden kann, stützen sich die deutschen Länder auch auf die Ergebnisse einer von ihnen in Auftrag gegebenen Studie des Instituts für Europäisches Medienrecht e. V. (EMR) "Zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im Mediensektor"³².

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche kritische Stellungnahme. Zum einen befürwortet der Ausschuss eine Subsidiaritätsrüge des Bundesrates

²⁸ [Pressemitteilung der Kommission vom 16.09.2022](#)

²⁹ [Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 16.09.2022](#)

³⁰ [TELEPOLIS-Beitrag vom 04.04.2022](#)

³¹ [Beschluss der Rundfunkkommission vom 19.10.2022](#)

³² [Gutachten des EMR vom November 2020](#)

gemäß Artikel 12 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union gegenüber der Kommission. Zwar teilt er das Ziel der Gewährleistung und der Bewahrung von Pluralismus und Unabhängigkeit der Medien in Europa. Jedoch bewertet er vor allem die allein herangezogene Rechtsgrundlage des Artikels 114 AEUV als unzureichend für das geplante Tätigwerden der EU, da u. a. auch regionale und lokale Medienangebote einbezogen seien und der grenzüberschreitende Aspekt fehle. Der Vorschlag stelle nicht nur einen Eingriff in den Kernbereich nationaler Hoheitsrechte dar und achte die durch Artikel 167 AEUV gesicherte mitgliedstaatliche Kulturhoheit nicht ausreichend, die u. a. auch Maßnahmen im Medienkonzentrationsrecht umfasse. Insbesondere auch die gewählte Rechtsform der Verordnung statt einer Richtlinie lasse den EU-Mitgliedstaaten keinen hinreichenden Spielraum. Vielmehr stehe der Vorschlag auch mit den Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nicht in Einklang, da er keinen deutlichen Mehrwert durch ein Tätigwerden auf EU-Ebene erkennen lasse, und die Maßnahmen gerade auch bezüglich der erfassten lokalen und regionalen Medien aufgrund von deren fehlender Binnenmarktrelevanz unverhältnismäßig tiefgreifende Eingriffe darstellten.

In der an die Bundesregierung gerichteten fachlichen Stellungnahme gemäß §§ 3, 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBIG) verweist der *Ausschuss für Kulturfragen* auf eine Entschließung des Bundesrates vom 11.03.2022 im Vorfeld der Veröffentlichung des Verordnungsvorschlags [Drucksache 52/22 (Beschluss)] und greift zahlreiche inhaltliche Aspekte der Kritik zur Begründung der Subsidiaritätsrüge wieder auf. Darüber hinaus kritisiert er insbesondere die vorgesehenen Vorgaben zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der internen Struktur von Medienunternehmen als einen Eingriff in die Kulturhoheit der Länder. Kritisch bewertet der Ausschuss die geplanten Vorgaben zur Medienaufsicht und deren Strukturen sowie die weitreichenden Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten der Kommission. Der Ausschuss schlägt die Forderung an die Bundesregierung zur Übertragung der Verhandlungsführung im Rat gemäß Artikel 23 Absatz 6 GG und § 6 Absatz 2 EUZBIG auf die Länder vor.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich der Stellungnahme des *Ausschusses für Kulturfragen* vollumfänglich angeschlossen und empfiehlt dem Bundesrat ergänzend, die maßgebliche Berücksichtigung der Stellungnahme durch die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 5 Satz 2 GG und § 5 Absatz 2 EUZBIG zu fordern.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 27: Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege - BR-Drucksache 443/22 -

Inhalt der Vorlage

Die Vorlage der Europäischen Kommission (Kommission) ist im Kontext der Europäische Strategie für Pflege und Betreuung³³ zu betrachten und zielt auf die Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten ab, den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege zu verbessern. Übergeordnete Ziele sind angesichts ähnlich gelagerter Herausforderungen in vielen Mitgliedstaaten eine strukturiertere Zusammenarbeit auf EU-Ebene sowie eine Aufwärtskonvergenz, das heißt Verbesserungen insbesondere in jenen Mitgliedstaaten, in denen es einen sehr hohen Handlungsbedarf gibt.

Angesichts der demografischen Entwicklungen geht die Kommission von einem wachsenden Bedarf an Langzeitpflege aus und stellt in Bezug auf den Status quo fest, dass die entsprechenden Leistungssysteme aus Dienst-, Sach- und Geldleistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht nur unterschiedlich strukturiert, sondern auch in unterschiedlichem Maße „ausgereift“ sind.

Die Kommission sieht in den Kosten eine weitere Zugangshürde zur Langzeitpflege, zumal das Pflegerisiko durch die bestehenden Sozialschutzsysteme generell weniger abgesichert sei als andere häufige Lebensrisiken wie Altersarmut und Gesundheitsversorgung. Unterschiedlich seien auch Optionen der Langzeitpflege, Qualitätsstandards für die ambulante und stationäre Pflege sowie Mechanismen zur Qualitätssicherung entwickelt. Die Kommission rechnet mit einem Anstieg der öffentlichen – aus Steuern und/ oder Sozialversicherungsbeiträgen – finanzierten Ausgaben für die Langzeitpflege von 1,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts 2019 auf 2,5 Prozent 2050 und sieht einen erheblichen Bedarf, die Finanzierung nachhaltiger auszugestalten.

Professionelle Pflege ist in vielen Mitgliedstaaten durch einen Mangel an Arbeitskräften, atypische Beschäftigungsformen, vergleichsweise geringe Bezahlung und eine geringe Tarifbindung gekennzeichnet. Fast 80 Prozent der Pflegenden sind allerdings informelle Pflegekräfte: EU-weit leisten rund 52 Millionen Menschen im Alter von 18 bis 74 Jahren Langzeitpflege für Angehörige und Freunde, teilweise berufsbegleitend mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die eigene Gesundheit, teilweise unter Reduzierung der Erwerbstätigkeit oder zeitweisem Ausstieg aus dem Beruf mit negativen Auswirkungen für die spätere Altersversorgung oder die weitere Karriere.

Langzeitpflege erfolge in vielen Mitgliedstaaten in einem komplexen System von Gesundheits- und Sozialdiensten sowie weiteren Unterstützungsformen. Zuständig für Organisation, Finanzierung, Leistungserbringung und Aufsicht seien verschiedene öffentliche, private und zivilgesellschaftliche Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Da die begrenzten Ressourcen zudem so zielgenau bzw. bedarfsgerecht wie möglich eingesetzt werden sollten, bedürfe es entsprechender Datenerhebungen inklusive einer Analyse von Datenlücken.

In Vorbereitung der Initiative wurden überwiegend im März 2022 eine öffentliche Konsultation zur Pflege- und Betreuungsstrategie, gezielte Konsultationen, ein strategischer Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Anhörungen durchgeführt.

³³ [Pressemitteilung der Kommission vom 07.09.2022](#)

Unter Berücksichtigung der von der Kommission identifizierten Handlungsbedarfe, der Kompetenzabgrenzung, der Ergebnisse der Konsultationen und der Folgenabschätzung werden mit dem Vorschlag daher Leitlinien empfohlen, an denen sich mitgliedstaatliche Reformen in Bezug auf Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Qualität von Pflege einerseits, die Personalausstattung in der professionellen und die Situation in der informellen Pflege durch Angehörige andererseits und nicht zuletzt für die Governance orientieren können. Das umfasst auch die Erstellung von Durchführungsplänen sowie Vorgaben zu Monitoring, Bewertung und Berichterstattung über deren Realisierung.

Zudem definiert die Kommission als Qualitätsgrundsätze Respekt für die Würde der Pflegebedürftigen und der Pflegenden, Prävention bzw. Rehabilitation als Ziel von Langzeitpflege, die Personenzentrierung und Ergebnisorientierung der Leistungen sowie eine bedarfsgerechte, kontinuierliche und qualifizierte sowie für die Pflegekräfte faire und angemessen entlohnte Leistungserbringung, Transparenz über Angebote und deren Qualität und nicht zuletzt die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie Zugänglichkeits-, Umwelt- und Energiesparvorgaben.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Grundsätzlich obliegt die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme den Mitgliedstaaten. Allerdings ähneln sich demografische Entwicklungen quer durch die EU: Die steigende durchschnittliche Lebenserwartung korreliert vielerorts mit steigender Nachfrage nach Langzeitpflege. Frauen, die bislang deutlich häufiger als Männer Angehörigenpflege übernehmen, sind in größerem Umfang und durch höhere Altersgrenzen für den Zugang zur Rente auch länger berufstätig. Sie stehen für die informelle Pflege weniger zur Verfügung. Der Bedarf an professioneller Pflege steigt auch dadurch. Zudem konkurrieren andere Bereiche sozialer Dienstleistungen sowie der Wirtschaft um Fachkräfte, die aus den kleiner werdenden jüngeren Kohorten rekrutiert werden müssen.

Die Kommission war bereits 2008 in den bis 2060 reichenden Bevölkerungsprojektionen davon ausgegangen, dass das natürliche Bevölkerungswachstum ab 2015 aufhören und allein der Saldo aus Zuwanderung in die und Abwanderung aus der EU über das weitere Bevölkerungswachstum entscheiden würde. Seinerzeit wurde für die EU-27 (unter Einschluss von Großbritannien mit einem voraussichtlich hohen Bevölkerungszuwachs) projiziert, dass der Anteil über 65-Jährigen von 17,1 Prozent 2008 auf 30,0 Prozent 2060 und der Anteil der über 80-Jährigen im gleichen Zeitraum von 4,4 Prozent auf 12,1 Prozent steigt. Bezogen auf Deutschland sei für 2060 eine Bevölkerung von nur noch 71 Millionen Menschen anzunehmen, während Frankreich dann mit 72 Millionen Menschen der bevölkerungsreichste EU-Mitgliedstaat wäre. Der Altenquotient der damaligen EU-27 (ohne Kroatien) stiege von 25 auf 53 Prozent.^{34,35}

In Sachsen-Anhalt werden Bevölkerungsprognosen regelmäßig alle drei Jahre durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) erstellt. Die 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für Sachsen-Anhalt (mit dem Basisjahr 2019 bis 2035) bestätigt die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, wonach sich die Bevölkerungszahl weiter reduzieren und der Anteil älterer Menschen wachsen wird. Sachsen-

³⁴ *STAT Bevölkerungsprojektionen 2008 - 2060 vom 26.08.2008*

³⁵ *Die Kommission bzw. EUROSTAT gibt in regelmäßigen Abständen demografische Berichte bzw. Faktenblätter zur EU insgesamt in englischer Sprache sowie zu den einzelnen Mitgliedstaaten in deren Amtssprachen und Englisch heraus: Publikationen*

Anhalt altert etwas schneller als die anderen Länder. Das Land hat weiterhin einen Männerüberschuss in den Kohorten der 15- bis unter 50-Jährigen, während in den Altersgruppen der Groß- und Urgroßeltern ein Frauenüberschuss herrscht, der sich bis 2035 lediglich in der Altersgruppe der 50- bis 75-Jährigen angleicht. Der momentan positive Zuwanderungssaldo dürfte ab Mitte des Jahrzehnts langsam in den negativen Bereich übergehen. Beim Altersquotienten zwischen Personen im Erwerbsalter und jenen ab dem vollendeten 67. Lebensjahr dürfte das Stadt-Land-Gefälle weiter zunehmen und der Altersquotient 2035 zwischen knapp 41 Prozent in Halle bzw. 44 Prozent in Magdeburg und 72,4 Prozent im Landkreis Mansfeld-Südharz bzw. 72,7 Prozent in Dessau-Roßlau liegen.³⁶

Im September 2018 hatte der Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossen, die Enquete-Kommission „Die Gesundheitsversorgung und Pflege in Sachsen-Anhalt konsequent und nachhaltig absichern!“ einzusetzen. Am 14.04.2021 fand deren letzte Sitzung als öffentliche Sitzung statt, in der der Entwurf eines Abschlussberichts für den Zeitraum vom 22.01.2019 bis 14.04.2021 beraten wurde.³⁷

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt finden sich unter der Überschrift „Hochwertige Pflege“ (dort Seiten 40, 41) eine Reihe von Ansatzpunkten, die auch in der Initiative der Kommission eine Rolle spielen – dies angesichts der Feststellung, dass „Sachsen-Anhalt eine der Regionen mit der ältesten Bevölkerung in Europa“ ist.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Der Vorschlag sei zu begrüßen und neben den originär pflegepolitischen Leitlinien insbesondere die Maßnahmen zur Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten und mit der Kommission als bedeutsamer Impuls zur Bewältigung der Herausforderungen künftiger pflegerischer Versorgung zu bewerten. Das Ziel der Initiative sei zu bekräftigen und die Notwendigkeit zur angemessenen und nachhaltigen Finanzierung der Langzeitpflege – auch aus EU-Mitteln – zu unterstreichen. Nicht zuletzt soll die Bundesregierung gebeten werden, vor allem die Hinweise zur Bezahlbarkeit von Langzeitpflege sowie zu Wahlrechten bei den Pflegeoptionen zu berücksichtigen und in die anstehende Weiterentwicklung der Leistungsansprüche bei Pflegebedürftigkeit einfließen zu lassen.

Der federführende *Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union* hat sich den o. g. Empfehlungen angeschlossen.

Der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter (zu fachlichen Fragen) und unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann (zu europarechtlichen Fragen).

³⁶ *Publikation Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2035 des MID*

³⁷ *Niederschrift der Sitzung vom 14.04.2021*